

Katholische Kindertagesstätte

St. Mauritius

-Schutzkonzept-



Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort.....	1
1.1 Was ist ein Schutzkonzept?.....	1
1.2 Brauchen wir ein Schutzkonzept?.....	1
1.3 Unser Leitbild.....	1
1.3.1 Christliches Menschenbild.....	1
1.3.2 Kultur der Achtsamkeit.....	2
1.3.3 Kinderrechte.....	2
2 Personalauswahl und Personalentwicklung.....	3
2.1 Personalauswahl.....	3
2.1.1 Ausschreibung/Bewerbungsunterlagen.....	3
2.1.2 Bewerbungsgespräch.....	3
2.1.3 Positive Entscheidung für den Bewerber - Arbeitsvertrag.....	3
2.2 Personalentwicklung.....	3
2.2.1 Kritikgespräch.....	3
2.2.2 Mitarbeitergespräch.....	4
3 Verhaltenskodex.....	4
4 Geschichte der Gewalt in der Erziehung.....	5
5 Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz.....	6
5.1 Kirchenrechtliche Bestimmungen.....	6
5.2 Bundeskinderschutzgesetz.....	6
5.3 Rechtliche Grundlagen im Allgemeinen.....	6
6 Formen von Gewalt.....	7
6.1 Kindesmisshandlung allgemein.....	7
6.2 Körperliche Misshandlung.....	7
6.3 Seelische Misshandlung.....	8
6.4 Sexuelle Misshandlung.....	8
6.4.1 Definition sexuelle Misshandlung – sexuelle Gewalt.....	8
6.4.2 Formen von sexueller Misshandlung.....	9
7 Beratungs- und Beschwerdewege.....	10
7.1 Beschwerdemanagement Kinder.....	10
7.2 Beschwerdemanagement Eltern.....	10
8 Prävention.....	11
8.1 Umsetzung in unserer Arbeit - in unserem Alltag.....	11
8.1.1 Regelungen für Doktorspiele.....	12
9 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung.....	12
9.1 Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt.....	12
9.2 Verfahrenshinweise für Kindertageseinrichtungen.....	13
9.3 Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....	14
9.4 Ansprechpartner – sexualisierte Gewalt.....	15
10 Aus- & Fortbildung.....	15
11 Adressen und Anlaufstellen.....	16
12 Quellennachweis.....	17

1 Vorwort

1.1 Was ist ein Schutzkonzept?

Zu unserem pädagogischen Auftrag zählt, dass wir Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen.

Dazu muss sich jeder in unserem Team mit diesem Thema auseinandersetzen, um aktiv dazu beitragen zu können, dass die Kindertagesstätte ein sicherer Raum für Kinder ist.

Ein Schutzkonzept hilft uns, dass unsere Einrichtung ein Ort ist, an dem Kinder wirksam vor sexueller Gewalt geschützt sind. Zugleich soll unser Personal kompetente Ansprechperson sein, die zuhören und helfen können, wenn Schutzbefohlenen – beispielsweise im familiären Umfeld – sexuelle Gewalt angetan wird. Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.

1.2 Brauchen wir ein Schutzkonzept?

Ja! – das brauchen wir, da der Kinderschutz fest in unserer Konzeption verankert ist. Die Kinder verbringen einen Großteil des Tages in unserer Einrichtung. Daher liegt es uns besonders am Herzen, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu uns als Bezugspersonen haben. Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Mädchen und Jungen zu starken, kompetenten, eigenverantwortlichen und glücklichen Persönlichkeiten heranwachsen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass wir sie ernst nehmen und ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen und berücksichtigen. Kinder müssen gehört werden, damit sie sich wohlfühlen. Sie dürfen darauf zählen, dass sie uns als Bezugspersonen vertrauen können.

1.3 Unser Leitbild

Wir schätzen Kinder als eigene Persönlichkeiten und nehmen jedes Einzelne mit all seinen Fragen, Äußerungen, Gefühlen, Stärken, Schwächen, Eigenarten und Ängsten wahr. Mit großer Aufmerksamkeit beobachten, begleiten, unterstützen und motivieren wir die Kinder und wollen so ihre „Stärken stärken und Schwächen schwächen.“ Hierbei ist uns das Zuhören besonders wichtig. Parallel zur persönlichen Entwicklung des einzelnen Kindes ist uns die Sozialerziehung ein ganz wichtiger Aspekt. Das tägliche Beisammensein, das Miteinander und die Kommunikation untereinander, fördern die Rücksichtnahme, die Toleranz und die Hilfsbereitschaft anderen gegenüber, sowie die eigene Konfliktfähigkeit. Die Gruppendynamik stärkt jeden einzelnen „Wir gehören zusammen - gemeinsam sind wir stark“. Wir möchten den uns anvertrauten Schutzbefohlenen vielfältige Möglichkeiten und Bedingungen bieten, ihre Welt zu erforschen und zu begreifen. Kinder haben den Wunsch etwas zu lernen. Sie wollen sich sprachlich äußern, forschen, entdecken und eigenständig tätig sein. Sie haben Freude am Tun, am Bewegen und zeichnen sich durch Neugier, Spontaneität und Offenheit aus. Wir Erzieher schaffen unseren Schützlingen dazu eine anregende kindgerechte Umgebung sowie Freiräume um sich entfalten zu können. Wir stehen hinter dem Kind, beobachten, beraten, begleiten es, setzen Impulse und lassen Fehler zu. Gemeinsam leben und lernen wir mit den Kindern.

1.3.1 Christliches Menschenbild

Die biblischen Texte und deren Auslegungen, die davon künden, dass Gott die Menschen selbstbestimmt, frei, nächsten liebend, wertvoll als Gottes Ebenbild sieht, können Schutzbefohlene ermächtigen und sie stärken.

Christinnen und Christen wissen sich gehalten und getragen von diesem Gott.

Im Taufritus der Kirche ist genau das verankert, wenn in der Salbung dem Täufling die Würde als Königin und König, Priesterin und Priester, Prophetin und Prophet zugesprochen wird. Das ist das Menschenbild, das Jesus lebt und verkündet, und daher ist es auch Vorgabe für seine Kirche.

Diese Frohe Botschaft schließt Demütigung und Erniedrigung, allen Machtmissbrauch - auch bezüglich sexualisierter Gewalt – als nicht gottgewollt aus.

Materialien und Methoden, die das für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene veranschaulichen und deutlich machen, sind aus christlicher Sicht geeignet, Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Menschen und ihrem Miteinander, auch dem beruflichen, zu verankern.

1.3.2 Kultur der Achtsamkeit

Darunter verstehen wir, wie oben schon beschrieben einen respektvollen Umgang miteinander, eine wertschätzende Kommunikation, die Toleranz und Hilfsbereitschaft untereinander.

Ohne die Gefühle der anderen Personen zu verletzen. Hierzu ist uns ein respektvoller Umgang mit Nähe und Distanz zwischen den Menschen sehr wichtig und von großer Bedeutung.

Dies setzen wir in einer Vielzahl von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen um (siehe Punkt 7/ Prävention).

Um Opfer sexualisierter Gewalt zu unterstützen bzw. die Aufarbeitung von Missbrauch zu ermöglichen, begleiten und beraten wir und verweisen auf zuständige Fachdienste.

Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine Kultur der Achtsamkeit verwurzelt als Qualitätsmerkmal der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Erzbistum Bamberg.

1.3.3 Kinderrechte

In der UN-Kinderrechtskonvention werden alle Personen unter 18 Jahren als Kinder definiert und es wird bekräftigt, dass allen Kindern alle Menschenrechte zustehen.

Diese liegen vier zentrale Grundprinzipien zugrunde. Diese allgemeinen Prinzipien finden sich in den Artikeln 2,3,6 und 12.

- **Nichtdiskriminierung - Artikel 2:**

Wie in unserem ersten Satz des Leitbildes beschrieben, sehen und schätzen wir die Kinder als Individuen und nehmen jedes Einzelne so an, wie es ist.

- **Vorrang des Kindeswohls - Artikel 3:**

Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl verlangt, dass bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen das Wohlergehen des Kindes vordringlich zu berücksichtigen ist.

- **Entwicklung - Artikel 6:**

Das Grundprinzip sichert das Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung.

- **Berücksichtigung der Meinung des Kindes - Artikel 12:**

Grundsätzlich wird eine immer wachsende Kultur der Partizipation in allen Bereichen gelebt. Hier einige Beispiele der Umsetzung:

- Kinderkonferenzen – demokratische Abstimmungen – Förderung der Selbstwirksamkeit
- gleitendes Frühstück, Buffet zur freien Auswahl – was möchte ich wann essen?
- Freie Lernspielzeit – mit WEM möchte ich WAS und WO spielen?
- Kleiderwahl – was ziehe ich an, um mich bei verschiedenen Temperaturen wohl zu fühlen
- regelmäßige Gruppengespräche, in denen Anregungen, Wünsche, etc. geäußert werden können
- Mitwirkung der Themen für Projekte der Monats- und Jahresgestaltung etc.

2 Personalauswahl und Personalentwicklung

2.1 Personalauswahl

2.1.1 Ausschreibung/Bewerbungsunterlagen

Bereits in der Stellenausschreibung weisen wir auf das bestehende Schutzkonzept hin. Anschließend werden die Bewerbungsunterlagen analysiert und bewertet.

Kritische/auffällige Anhaltspunkte könnten sein:

- Trennung im gegenseitigen Einvernehmen
- Arbeitsbescheinigung statt Qualifizierten Zeugnis
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf

Diese Auffälligkeiten sind im Bewerbungsgespräch anzusprechen und zu klären, denn nicht immer verweisen sie auf potenzielle Täter/innen. Es kann auch ganz plausible Begründungen dafür geben.

2.1.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch verweisen wir auf die Verbindlichkeit unseres Schutzkonzeptes, als Grundlage des eigenen Handelns. Weiterhin machen wir den Bewerbern deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert und eine Präventionsarbeit für uns selbstverständlich ist.

Wir führen mit dem Bewerber ein Gespräch über dieses Thema, indem wir nachfragen:

- ob der Bewerber schon einmal in einer Einrichtung mit einem bestehenden Schutzkonzept tätig war
- ob er an der Präventionsmaßnahme (Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit“) schon teilgenommen hat
- ob er sich mit unserem Schutzkonzept auf der Homepage auseinandergesetzt hat und sich mit diesem identifizieren kann

Außerdem wird im Bewerbungsgespräch auf die Teilnahme an der Präventionsschulung, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Berücksichtigung weiterer einrichtungsspezifischer Regelungen hingewiesen.

Diese Punkte beziehen sich auch auf unsere Kooperationspartner und ehrenamtliche Tätige

z.B.: Musikschule, Leseoma, usw. Auch bei der Auswahl dieser Personen finden Gespräche über deren Eignung statt. Sie werden auf das bestehende Schutzkonzept hingewiesen und durch unsere Präventionsbeauftragte geschult.

2.1.3 Positive Entscheidung für den Bewerber - Arbeitsvertrag

Hat uns der Bewerber positiv überzeugt wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Grundlegender Bestandteil ist das erweiterte Führungszeugnis, ohne Eintrag einer Straftat.

2.2 Personalentwicklung

2.2.1 Kritikgespräch

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen Mitarbeitende frühzeitig aufmerksam auf grenzverletzendes Verhalten oder darauf, dass sie sich nicht an den Verhaltenskodex halten. Nur so hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern. Hierbei wenden wir zur Gesprächsführung den Leitfaden zum motivierenden Kritikgespräch an.

2.2.2 Mitarbeitergespräch

Auch in den jährlichen Mitarbeitergesprächen werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

Im Mitarbeitergespräch wird der Leitfaden Gesprächsführung angewandt.

Zu folgenden Bereichen werden den Mitarbeiter ergänzende Fragen gestellt: Arbeitsaufgaben, Arbeitsumfeld und Förderungs- und Entwicklungsperspektiven.

3 Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir versuchen die seelische Nähe/Abhängigkeit der Kinder von einem Erzieher durch Gruppenerzieherwechsel zu umgehen.

Auch im pädagogischen Gruppenalltag versuchen wir, keine zu enge (anormale) Beziehungsarbeit aufzubauen, sondern ein normales Mittelmaß zu finden.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Wir als pädagogisches Personal respektieren und achten den freien Willen des Kindes.
- Das bedeutet, wir erkennen und akzeptieren die GrenzsSignale des Kindes z.B. beim Trösten, beim Entkleiden, beim Verarzten von Verletzungen und die Intimsphäre des Kindes.
- Nicht erlaubt sind dem Personal körperliche Annäherungen und unerwünschte Berührungen gegenüber dem Schutzbefohlenen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu schwerwiegenden Verletzungen des Kindes führen könnten, ist ein sofortiges Eingreifen aber unerlässlich.
- In so einer Gefahrensituation muss der Schutzbefohlene, durch körperliches Zurückhalten bzw. kurzes Festhalten aus der Gefahrensituation gebracht werden z.B. Kind will alleine über die Straße rennen, Kind klettert auf aufgesperrte Podeste, öffnet Fenster und beugt sich hinaus, etc.

Beachtung der Intimsphäre

- Wir respektieren das Recht des Kindes auf Intimsphäre, besonders beim Toilettengang, beim Umziehen nach dem Einnässen, beim Wickeln
- Die Kinder werden nicht durch Kurzzeitpraktikanten gewickelt, solange sie noch kein Vertrauensverhältnis zum Schutzbefohlenen aufgebaut haben.
- Das Kind wird in der Schlafsituation nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder zum Einschlafen (Ruhig werden) dient.
- Wir achten darauf, dass sich Kindern anderen gegenüber nicht nackt zeigen müssen (natürliches Schamgefühl) z.B. im Sommer beim Baden
- Wir respektieren die Verschiedenheit der Religionen

Sprache und Wortwahl

- Das pädagogische Personal ist angewiesen, die Kinder nicht mit Kose- bzw. Spitznamen anzureden.
- Es gibt keine abfällige Bemerkungen/Bloßstellungen Kinder gegenüber.
- In der gesamten Einrichtung werden die Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich benannt (Scheide/Penis).

Eltern - & andere Personen in der Einrichtung

- Wir achten darauf, dass sich keine unbefugten Personen in der Einrichtung aufhalten.
- Eltern ist der Zutritt zum sanitären Bereich verboten, solange ein anderes Kind gewickelt wird.

Umgang mit Geschenken

- Wir machen Kinder nicht emotional abhängig durch das Versprechen von Geschenken.
- Eine Geschenkannahme machen wir im Gesamtteam transparent und verheimlichen dies nicht.

Umgang mit und Nutzung von Medien und Soziale Netzwerken

- Der geltende Datenschutz im Umgang mit Medien wird selbstverständlich beachtet, auch die Persönlichkeitsrechte insbesondere das Recht am eigenen Bild, wird bei Veröffentlichungen beachtet.

Doktorspiele und Aufklärung

- Doktorspiele sind Spiele zwischen den Kindern, an denen kein Erwachsener teilnimmt. Erwachsene beobachten nur unauffällig das Spiel der Kinder, um in gewissen Gefahrensituationen (Verletzungsgefahr durch das Einbringen von Fremdkörpern bzw. die Nichtbeachtung der Grenzen des anderen) eingreifen zu können.
- Diese Spiele gehören zur normalen kindlichen Entwicklung und zur Erkundung des eigenen Körpers dazu und sind wichtig.
- Aufgabe des pädagogischen Personals ist es nicht, die Kinder aufzuklären. Diese Aufgabe obliegt den Eltern. Sollte das Kind aber eine konkrete Frage stellen, wird diese nicht abgewiesen, sondern altersgerecht beantwortet.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht nur in Ausnahmesituationen z.B. Randzeiten. Diese Betreuung sollte in einem offenen Raum (Türen geöffnet) bzw. im Garten, der durch andere einsehbar ist, stattfinden.

4 Geschichte der Gewalt in der Erziehung

In den letzten Jahrhunderten war Gewalt gegenüber Kindern die Norm. Die Gesellschaft praktizierte Gewalt als Erziehungsmittel. Nicht nur in Familien wurde Gewalt als Erziehungsmaßnahme angewandt und angesehen, sondern auch in institutionellen, wie zum Beispiel schulischen Bereichen gehörte Gewalt zum Alltag.

Die Erkenntnis das Kinder erheblichen Schaden in ihrer Entwicklung durch Gewalt nehmen, ist tatsächlich noch relativ neu.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde körperliche Züchtigung in Schulen 1973 verboten und ERST im Jahr 2000 gesetzlich festgelegt.

§1631 Abs.2 / BGB

Dieses Gesetz soll uns Erwachsenen noch mal deutlich vor Augen führen, dass Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Dies bezieht sich auf die körperliche Gewalt als auch auf die Physische.

Geschichtlich betrachtet haben also die meisten Menschen in Deutschland Gewalt in der Erziehung erfahren müssen. In der heutigen Zeit haben Kinder das Recht frei von Gewalt, jeglicher Art und Weise, zu einem selbstbestimmten Erwachsenen heran zu wachsen.

5 Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz

5.1 Kirchenrechtliche Bestimmungen

- Vermutete sexualisierte Gewalt
 - Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt der deutschen Bischofskonferenz
 - Beichtgeheimnis
 - Kirchliches Strafrecht
- Diese finden sich cc.1395 §2 und 695 CIC sowie in den Normen, die die Kongregation für die Glaubenslehre dazu im Jahre 2010 erlassen hat.
- §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

5.2 Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) in Kraft getreten. Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. Das Bundeskinderschutzgesetz bringt den vorbeugenden Schutz von Kindern und das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes gleichermaßen voran. Außerdem stärkt es alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

5.3 Rechtliche Grundlagen im Allgemeinen

5.3.1 SGB VIII

(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)

Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1, 2, 3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der § 8a Abs. 4, SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe (vgl. Maywald, 2019)

- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)

- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)

Weiterhin möchten wir noch auf diesen Paragraphen eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

- § 47 Meldepflicht
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

6 Formen von Gewalt

6.1 Kindesmisshandlung allgemein

Auch in unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in diesem Kapitel besonders beleuchten, welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir diesen in unserer Einrichtung begegnen.

Gewalt lässt sich grob in fünf Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien zwischen den Kindern und auch bei der Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können.

Wir unterscheiden:

- körperliche Gewalt
- seelische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung
- Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen, darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder auch unbewusste, gewaltsame psychische oder physische Schädigung die in Familien oder Institutionen (z.B. Kitas, Schulen, Heimen, usw.) geschieht.

Diese kann zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führen.

Die Rechte und das Wohl des Kindes werden dadurch bedroht und/oder beeinträchtigt.

Die Übergänge zwischen den verschiedenen Formen der Gewalt (körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt) sind fließend.

6.2 Körperliche Misshandlung

- Schlagen mit Fäusten oder Gegenständen
- Treten-Schütteln-Haare ziehen
- Zwicken-Festhalten
- „Gewaltsames“ bzw. generelles zwingen zum Essen
- Kinder hungern oder dursten lassen

Blaue Flecken oder kleine Bagatellwunden wie z.B. aufgeschürfte Knie, kleine Kratzer, und kleine Beulen sollten aber nicht sofort die Vermutung einer körperlichen Misshandlung auslösen. Es ist wichtig, die Häufigkeit solcher Verletzungen zu dokumentieren.

Zu berücksichtigen gilt dabei auch:

- Kleinkinder lernen gerade laufen und stürzen
- Kinder toben, rennen, klettern und testen dabei ihre körperlichen Grenzen, was auch zu Verletzungen führen kann.
- Kinder untereinander schubsen, treten, beißen und schlagen sich auch einmal um ihre Konflikte zu lösen. Dies ist keine körperliche Misshandlung. In diesen Fällen erarbeiten wir mit den Kindern Alternativen zum unerwünschten Verhalten und begleiten sie bei Bedarf in der Umsetzung.

WICHTIG: Zur körperlichen Gewalt zählt NICHT, dass Kind zum SCHUTZ vor GEFAHR aus der Gefährdungssituation zu bringen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn das Kind sich versucht loszureißen, um auf die Straße zu laufen oder ein Sturz vom Wickeltisch, der Treppe, einem Stuhl, usw. droht.

6.3 Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlungen sind oftmals schwerer zu erkennen, als die körperlichen Misshandlungen. Viele Kinder erleben sie alltäglich, sie wird ihnen bewusst aber ebenso oft unbewusst zugefügt.

„Psychische Misshandlung“ sind Handlungen oder Unterlassungen überlegener Erwachsener gegenüber Kindern. Diese bereiten den Kindern stark negative Gefühle mit der Folge einer erheblichen Beeinträchtigung der psychischen, mitunter aber auch der körperlichen Entwicklung. Seelische Misshandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind ebenso wie körperliche Misshandlungen unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Beispiele für seelische Misshandlungen:

- wenn Kinder eingeschüchtert, ausgegrenzt, isoliert werden.
- wenn Kinder verspottet werden oder der Verspottung Preis gegeben werden.
- wenn Kinder missachtet und entwertet werden.
- wenn Kinder klein gemacht, klein gehalten und abgewertet werden.
- wenn Kinder gezielt entmutigt werden.
- verbale Angriffe dem Kind gegenüber.
- wenn das Kind mit gezielten Angeboten überfordert wird.
- wenn Kinder häusliche Gewalt miterleben müssen.
- wenn Kinder altersunangemessen alleine gelassen werden.
- wenn Kindern mutwillig Angst gemacht wird.

Folgen:

- das Kind erlebt soziale Isolation
- das Kind hat eine geringere Leistungsfähigkeit
- das Kind leidet unter Schlafstörung
- das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein ist gestört
- das Kind ist in sich gekehrt
- es kann zu Auffälligkeiten in der emotionalen Entwicklung kommen, z.B. das Kind zeigt kaum Emotionen
- es kann zu Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung kommen, z.B. Einnässen
- es kann zu Auffälligkeiten kommen in der Interaktion
- es kann einen unangemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zeigen
- es kann zu extremer Aggressivität, Hyperaktivität und Impulsivität führen

6.4 Sexuelle Misshandlung

6.4.1 Definition sexuelle Misshandlung – sexuelle Gewalt

Unter sexueller Misshandlung/Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin seine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Bei dieser Form des Machtmissbrauchs sind Kinder sowohl körperlicher wie auch seelischer Gewalt ausgesetzt. Das zum Kind bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis wird dabei missbraucht, denn die Täter/innen kommen häufig aus dem sozialen Umfeld der Kinder (Familie, Verwandte, Nachbarn, Betreuungspersonen in der Schule/Kita, Personen in Vereinen, andere Kinder/Jugendliche, etc.). Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter/innen ist eher die Ausnahme.

6.4.2 Formen von sexueller Misshandlung

Sexueller Missbrauch umfasst eine große Bandbreite einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen **ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt**, die sich über Jahre hin erstrecken kann.

Die Form von sexuellen Übergriffen mittels **verbaler sexueller Anspielungen** z.B. anzüglichen Witzen und Belästigungen sind ebenso gemeint, wie **sexuelle Nötigung** z.B. Hilfestellungen von Betreuungspersonen wie der Sportlehrer/in oder Erzieher/in, dieser nutzt die Gelegenheit einen Schüler oder Kind im Genitalbereich zu berühren.

Es gibt **sexuelle Handlungen am Körper** des Kindes, wie z.B. Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie **schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration**.

Es gibt **Missbrauchshandlungen**, bei denen der Körper des Kindes **nicht berührt** wird, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert oder dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es auffordert, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Wann ist das Verhalten sexuell übergriffig? - Wann tritt das Verhalten auf?

Verhalten ist dann für uns sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes, sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können auch unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch über fürsorgliches Verhalten entstehen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist die Kinder zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen durch Kita-Personal eingehen (vgl. Maywald, 2019). Um im Sinne der Präventionen (Vorbeugung) auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einzubeziehen, gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. Umso deutlich zu machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen und Entwürdigen
 - Anschreien
 - Ständiges vergleichen mit anderen Kindern
 - Bevorzugen von Lieblingskindern
 - Zwang zum Essen
 - Rigide Schlafenszeiten
 - Nötigung zum Toilettengang
 - Zerren und Schubsen
 - Körperliche Bestrafung
 - Fixieren
 - Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
 - Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
 - Verletzung der Nähe- und Distanzregelungen
 - Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
 - Sexuell übergriffiges Verhalten
 - Sexueller Missbrauch
- (Maywald, 2019)

7 Beratungs- und Beschwerdewege

Auf Beschwerden aller Art reagieren wir offen und handeln transparent. Generell bieten wir sowohl den Kindern als auch den Eltern und unseren Mitarbeitern genug Raum und Zeit, um ihre Beschwerden zu äußern. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sind geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten anzuwenden.

7.1 Beschwerdemanagement Kinder

Alle Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, auf uns zuzukommen und uns ihre Ängste und Sorgen anzuvertrauen bzw. sich Hilfe zu holen. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, sich sowohl im Alltag, als auch in Gesprächskreisen mit anderen Kindern, unseren täglichen Morgen- und Abschlusskreisen sowie in den Kinderkonferenzen, ihre Meinung, Bedürfnisse, Beschwerden, Wünsche zu äußern und über ihre Empfindungen zu sprechen. Jede pädagogische Fachkraft geht individuell auf die Kinder und ihre Kritik bzw. Beschwerden ein. Dabei verlassen wir uns grundsätzlich auf die Stärken der Kinder und empfinden eine kritische Auseinandersetzung mit Regeln oder Mitarbeitenden als positiv. Das heißt, dass wir die Kinder dabei bestärken und ihren Willen als Ressource wahrnehmen. Die Kinderkonferenzen und der offen gestaltete Morgenkreis, schaffen für die Kinder zahlreiche Möglichkeiten sich aktiv einzubringen und sich bei Bedarf auch zu beschweren und ihre Wünsche zu äußern.

7.2 Beschwerdemanagement Eltern

Für jedes Problem gibt es eine Lösung!

In einer Kindertagesstätte, in der sich so viele Menschen begegnen, bleiben Konflikte nicht aus. Für uns ist es sehr wichtig, diese Beschwerden rechtzeitig aus der Welt zu schaffen. Ärger und Unmut kann auf allen Seiten entstehen. Deshalb gilt für alle, den richtigen Weg der Konfliktlösung zu gehen. Beschwerden können schriftlich als auch persönlich an eine Vertrauensperson, wie z.B.: Teammitglieder, Elternbeirat oder Leitung mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden alle Beschwerden dokumentiert und in der Regel wird mit der Leitung, den betroffenen Teammitglied, den Elternteil und dem Träger der Einrichtung ein Gesprächstermin vereinbart. Gemeinsam versuchen wir dann einen Weg zu finden, um den Konflikt zu lösen. Durch Beschwerden werden wir auf Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht, die wir dann reflektieren und überarbeiten können. So arbeiten wir stets an der Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung.

Bereits beim Aufnahmegespräch bitten wir die Eltern darum, sich bei Fragen, Anregungen, Konflikten, Unverständnis vertrauensvoll an die Mitarbeitenden oder die Leitung zu wenden. Durch regelmäßige Elternbefragungen, Elterngespräche sowie Gespräche nach Bedarf stellen wir sicher, dass alle Eltern die Möglichkeit zur Rückmeldung und Beschwerde haben.

8 Prävention

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist die Präventionsarbeit.

Prävention/Vorbeugung bezeichnet alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen abzuschwächen. Es liegt in unserer Verantwortung die uns anvertrauten Kinder zu schützen. Deshalb muss Präventionsarbeit grundsätzlich und selbstverständlich in die tägliche Arbeit mit Kindern integriert sein. Denn ein wichtiges Ziel der Prävention ist, für die schutzbedürftigen Kinder einen sicheren Ort zu schaffen, in dem sie sich geborgen und angenommen fühlen.

Vorbeugen ist besser als heilen

Prävention bedeutet auch, Kinder stark machen bzw. zu sensibilisieren was den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen angeht.

Dies geschieht indem wir die Kinder durch Präventionsprogramme zur Sexualpädagogik aufklären und sie in kindgerechter Form auf ihre Rechte der Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit schulen. Denn ein wichtiger Pfeiler unserer Arbeit ist es das Selbstbewusstsein zu stärken. Nur gut aufgeklärte Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen sind besser gewappnet und trauen sich eher „NEIN-STOP ich will das nicht“ äußern.

Jeder hat das Recht über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen.

8.1 Umsetzung in unserer Arbeit - in unserem Alltag

Wir möchten nicht durch abschreckende Bilder und Verhaltenstipps bzw. durch angsteinflößende Verbote die Mädchen und Jungen unter Druck setzen. Vielmehr baut unsere Präventionsarbeit auf Aufklärung, Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes und der Vermittlung positiver Botschaften auf. Die Kinder sollen ermutigt werden, eigene Gefühle zu erkennen, zu zulassen und zu äußern. Wir fördern die uns anvertrauten Kinder in ihrer Wahrnehmung und Ausdrucksfähigkeit und bestärken Sie ihren eigenen Gefühlen Ausdruck zu geben.

Mutige Kinder fragen-und handeln besonnen

Auch hinsichtlich sexueller Gewalt und Übergriffen muss das Kind geschützt werden. Wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen sind wichtige Punkte unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages. Unser Ziel ist es, die kindliche Neugier und den Wissensdurst zu stillen, die eigene Identitätsentwicklung stetig zu begleiten sowie ein Bewusstsein des eigenen Geschlechts zu entwickeln. Gerade in diesem Bereich bedarf es einen sehr sensiblen Umgang und viel Fingerspitzengefühl des pädagogischen Personals als auch der Eltern. Besonders im Grundschulalter erforschen Mädchen und Jungen ihren eigenen Körper und auch den der anderen. Diese Doktorspiele gehören genauso wie andere Rollenspiele zur normalen kindlichen Entwicklung und dürfen nicht verboten werden. Die Kinder entdecken auf spielerische Weise Unterschiede der beiden Geschlechter. Gerade in diesem Punkt ist es wichtig die Kinder aufzuklären und zu ermutigen eigene Grenzen zu setzen, sich zu verteidigen bzw. nein zu sagen. Ebenso aber auch die Grenzen anderer zu akzeptieren und zu achten. Deshalb ist es eine Gratwanderung zwischen der normalen Körpererkundungen und dem "beunruhigenden Verhalten" zu differenzieren. Auf Grund dessen ist eine regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit diesem Thema wichtig.

8.1.1 Regelungen für Doktorspiele

In unserer Einrichtung gibt es diesbezüglich folgende Regelungen für Doktorspiele, die mit den Kindern in einem Präventionsprojekt gemeinsam auf kindgerechte Weise erarbeitet und erklärt werden.

- Die Kinder wissen, dass diese Spiele nur im gut einsehbaren Nebenraum erlaubt sind und nicht in der Gesamtgruppe.
- Diese Spiele werden nur im gegenseitigen Einverständnis gespielt. Es kommt allerdings auch vor, dass sich ein Kind während des Spiels bedrängt fühlt und es nicht mehr zulassen möchte, auch dies muss akzeptiert werden
- Es besteht die Regel, dass keine Fremdkörper in die eigenen bzw. in die des Spielpartners eingeführt werden.

Bei Nichteinhaltung der Regeln werden die Doktorspiele sofort eingestellt.

Durch unseren Infoelternabend, geben wir den Eltern einen Einblick, wie wir das Thema behandeln und handhaben.

Falls Eltern mehr Informationen zu diesem Thema wünschen, besteht jederzeit die Möglichkeit zu einem individuellen Gesprächstermin.

Vorbeugen ist besser als Therapie

Damit diese essentielle Aufgabe der Prävention und des Schutzes der uns anvertrauten Kinder gelingen kann, ist eine regelmäßige Schulung unserer Mitarbeiter unabdingbar.

9 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

9.1 Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt

Was tun bei einer Vermutung:

STOP

- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täters/-in mit dem Verdacht
- keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
- keine eigenen Befragungen durchführen

GO

- Ruhe bewahren
 - keine überstürzten Aktionen
 - Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen
 - Verhalten des Betroffenen beobachten, Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
 - die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
 - Sich selbst Hilfe holen
 - Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
 - Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen
 - mit der Ansprechperson des Trägers (Leitung, insoweit erfahrene Fachkraft,) Kontakt aufnehmen
 - Fachberatung einholen
- Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen, diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten

9.2 Verfahrenshinweise für Kindertageseinrichtungen

Intervention und nachhaltige Aufarbeitung | XI. 3

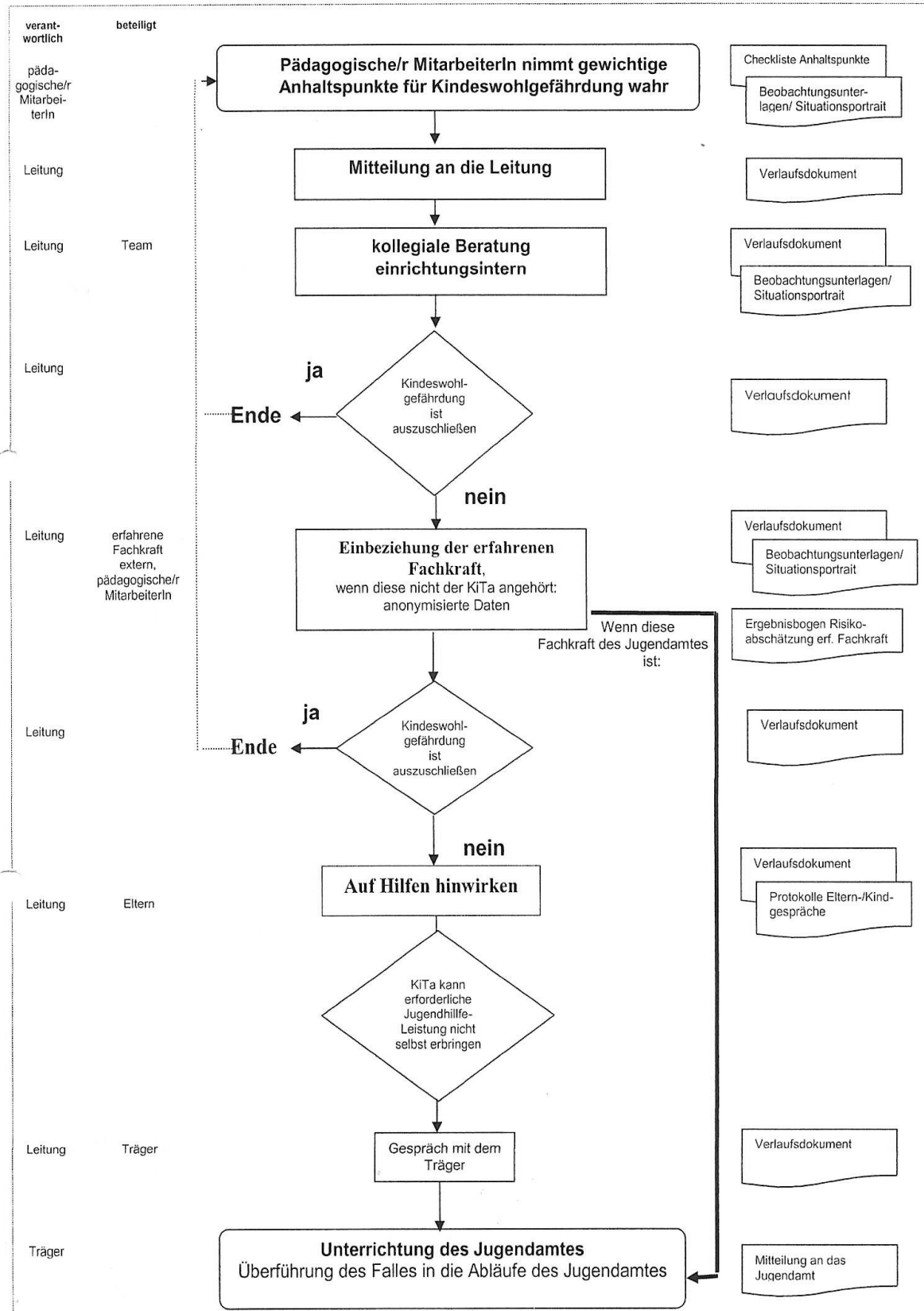
Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

9.3 Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
Sonderregelung für Kindstagesbetreuung
Flussdiagramm



9.4 Ansprechpartner – sexualisierte Gewalt

Des Weiteren gibt es in unserer Einrichtung eine Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt. An diese kann man sich im Fall einer Vermutung wenden.

Ansprechpartner:

Frau Nadine Dennerlein (Erzieherin, Schmetterlingsgruppe)

10 Aus- & Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden je nach Art und Dauer und Intensität ihrer Aufgaben geschult. Verpflichtende Präventionsschulungen sowie Fortbildungen etablieren eine Kultur der Achtsamkeit als dauerhaften Prozess, sodass Sachkenntnisse aufgefrischt und vertieft werden können, Gesprächsforen entstehen und alle Mitarbeitenden auf einen gemeinsamen Stand im Hinblick auf das Thema zurückgreifen können. Hierzu findet auch eine regelmäßige Auffrischungsveranstaltung statt. Diese ist auch verpflichtend.

Durch Fort- und Weiterbildungen bleiben wir stets auf den neuesten Stand, um Ursachen und Formen der Kindeswohlgefährdung richtig zu erkennen. Das Wahrnehmen und Erkennen einer Gefährdung gehören unablässig zu unserer pädagogischen Arbeit. Auch durch die Fachberatung und Leiterinnenkonferenzen werden wir stets weitergebildet. Unsere Teamsitzungen, Gesprächsrunden und Fallbesprechungen tragen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter bei.

Zum Thema Qualitätsmanagement verweisen wir auf unsere Konzeption und auf oben genannten Punkt Prävention.

11 Adressen und Anlaufstellen

Amt für Kinder, Jugend und Familien

Nägelsbachstr. 1, 3. OG

Tel.: 09131/ 803 1500

Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht in der Erzdiözese Bamberg

Frau Eva Hastenteufel-Knörr

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

Tel.: 0951/ 40735525

Fax: 0951/ 40735526

E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte

Frau Steiner Ulrike

Frau Fiederle Birgit

Herr Ott Alois

Kinderschutzbund Hotline

Tel.: 0911 / 231 3333

Notruf bei sexualisierter Gewalt-Sozialdienst katholischer Frauen

Heiliggrabstr. 14

96052 Bamberg

Tel.: 0951 / 9 86 87 30

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Caritas Beratungshaus Geyerswörth

Geyerswörthstr. 2

96047 Bamberg

Tel.: 0951 / 2 99 57 30

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

Tel.: 116 111

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, Beratungsstelle N.I.N.A

Tel.: 080 02 25 55 30

Wichtige Notrufnummern:

Polizei	110
Kinder und Jugendtelefon	0800 111 0 333
Elterntelefon	0800 111 0 550
Telefonseelsorge	0800 111 0 111
	oder
	0800 111 0 222
Weisser Ring Opfer Telefon	116 006

12 Quellennachweis

- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte, 2016, S. 7
- Starke Kinder-sichere Orte (Henstedt-Ulzburg)
- <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>)
- <http://kinderschutz-netz.de/fachkraefte/misshandlung/psychische-misshandlung>
- Schutzkonzept Kita Niendorf-Norderstedt, Lebenshilfe Osterholz
- Arbeitsmaterial der Präventionsstellen Bamberg und Köln
- Broschüre Miteinander achtsam leben

Impressum:

Kath. Kindertagesstätte St. Mauritius

Hauptstraße 20

91341 Röttenbach

Tel.: 0 91 95 / 27 57

Fax: 0 91 95 / 49 69

E-Mail: st-mauritius.roettenbach@kita.erzbistum-bamberg.de

Stand: Mai.2025